

Aufgrund des § 99 Thüringer Kommunalordnung vom 16. August 1993 – ThürKO – (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises in seiner Sitzung am 23. September 2020 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises.

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises

Artikel 1

1.

In § 10 - Entschädigung der Kreistagsmitglieder und sachkundiger Bürger – wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Der Landkreis gewährt den Fraktionen des Kreistages jeweils einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 650 EUR pro Monat für die Erfüllung ihrer fraktionsspezifischen Aufgaben. Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus der vom Kreistag des Unstrut-Hainich-Kreises beschlossenen Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von Zuwendungen an die Fraktionen des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises (Fraktionsgeldrichtlinie).

2.

Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend (Absatz 5 wird zu Absatz 6, Absatz 6 wird zu Absatz 7 und Absatz 7 wird zu Absatz 8)

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung des Unstrut-Hainich-Kreises tritt am 1. des Folgemonats nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen,

Dienstsiegel

Zanker
Landrat